

# Statuten

## **Inhalt**

- Name und Sitz
- Zweck und Ziele
- Mitgliedschaft
- Organisation
- Finanzen
- Information
- Schlussbestimmungen

*Die männliche Schreibform gilt auch für weibliche Personen*

## **Name, Sitz**

- § 1 Unter der Bezeichnung „RevierJagd Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- § 2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- § 3 RevierJagd Solothurn gehört als Sektion RevierJagd Schweiz an.

## **Zweck und Ziele**

- § 4 RevierJagd Solothurn bildet die Vereinigung der solothurnischen Jäger und bezweckt die Erhaltung, die Förderung und den Schutz einer volksverbundenen, weidgerechten Revierjagd.
- § 5 Die Aktivitäten von RevierJagd Solothurn richten sich aus auf:
- a) Schutz und Erhaltung der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume
  - b) Förderung einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände
  - c) Vertretung jagdlicher Interessen in der Gesetzgebung, gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit
  - d) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Sinn und Notwendigkeit von Jagd und Wildschutz
  - e) Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen sowie Forst und Landwirtschaft
  - f) Zeitgemässe Ausbildung von Jungjäger und Weiterbildung der Jäger
  - g) Förderung der Schiessfertigkeit sowie der Ausbildung und Führung der Jagdhunde
  - h) Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Kameradschaft
  - i) Wahrung der Interessen der Mitglieder von RevierJagd Solothurn.

## **Mitgliedschaft**

- § 6 RevierJagd Solothurn kennt:
- a) Kollektivmitglieder  
Jagdberechtigte, die von einer Jagdgesellschaft kollektiv gemeldet sind
  - b) Einzelmitglieder  
Jäger, die nicht Mitglied einer solothurnischen Reviergesellschaft sind sowie Freunde einer weidgerechten Revierjagd
  - c) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um RevierJagd Solothurn und das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Alle von einer solothurnischen Jagdgesellschaft kollektiv gemeldeten Mitglieder sowie die Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen an Versammlungen über je eine Stimme.  
Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Die Aufnahme von Kollektiv- und Einzelmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht an der Generalversammlung
- b) Aktives und passives Wahlrecht
- c) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen von RevierJagd Solothurn zu unterstützen und seinen Statuten und Reglementen nachzuleben.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Tod
- b) Austritt, der auf Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben ist
- c) Ausschluss durch den Vorstand

§ 11 Verweigerung einer Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern erfolgen durch den Vorstand mit Angabe der Gründe. Betroffene haben ein schriftliches Rekursrecht an die nächste Generalversammlung (innerhalb von 30 Tagen an den Präsidenten).

§ 12 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen.

## **Organisation**

§ 13 RevierJagd Solothurn ist in drei Stufen organisiert

- a) RevierJagd Solothurn
- b) Regionale Jägervereinigungen/Hegeringe
- c) Jagdgesellschaften

- § 14 Die Aufgabenteilung zwischen Jagdgesellschaften, regionalen Jägervereinigungen/Hegeringen und RevierJagd Solothurn richtet sich nach der Bedeutung der einzelnen Tätigkeit sowie nach den Statuten, Reglementen und Abmachungen. Aufgaben können im gegenseitigen Einvernehmen an die regionalen Jägervereinigungen/Hegeringe delegiert werden.
- § 15 Die regionalen Jägervereinigungen/Hegeringe und die Jagdgesellschaften organisieren sich selbständig.
- § 16 Organe von RevierJagd Solothurn sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
- § 17 Die Generalversammlung ist oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie wird jährlich im Frühjahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder 12 Jagdgesellschaften oder 2 regionalen Jägervereinigungen/Hegeringen unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- Eine formgerecht einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- Unter dem Vorbehalt, dass diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, ausser die Versammlung stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- § 18 In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Budget
  - b) Festlegung der Jahresbeiträge
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, und der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder
  - h) Ehrungen
  - i) Statutenänderungen
  - j) Auflösung des Vereins

§ 19 Der Vorstand ist das ausführende Organ von RevierJagd Solothurn. Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Präsidenten der regionalen Jagdvereinigungen/Hegeringe
- d) Weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern von RevierJagd Solothurn.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten und des Sekretärs - selber.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte abschliessend, ausser wenn ein anderes Vereinsorgan zuständig ist oder eine Rekursmöglichkeit besteht.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes umfassen:

- a) Generelle Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Erstellen von Jahresberichten, Rechnung und Budget
- e) Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Koordination und Unterstützung aller Aktivitäten im dreistufigen RevierJagd Solothurn
- h) Genehmigung des Organisationsreglements mit Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder und Delegierten
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- j) Bearbeitung jagdlicher und jagdpolitischer Fragen
- k) Konzeption und Umsetzung einer zielorientierten Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und bei Natur- und Umweltschutzorganisationen
- l) Pflege der Kontakte zu Behörden, Politikern und Verwaltungsstellen
- m) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- n) Ernennung und Abberufung von Delegierten
- o) Ernennung von Projektgruppen, Fachkommissionen und Drittpersonen; Vorgabe der Ziele und Erstellung der für den Einsatz nötigen Aufgabenbeschriebe
- p) Entsendung von Vertretern der RevierJagd Solothurn
- q) Vorschlagen von Mitgliedern für kantonale Kommissionen

Der Vorstand trifft Entscheidungen im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Im Einvernehmen mit dem Vorstand können sich Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

§ 22 Der Vorstand kann aus der Mitte der Solothurner Jäger, soweit sie Mitglieder von RevierJagd Solothurn sind, Delegierte ernennen und abberufen, die Aufgaben auf Zeit oder dauerhaft im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

Der Vorstand kann ausserdem fachlich geeignete Drittpersonen mit Aufgaben betrauen, die keine jagdlichen Kenntnisse voraussetzen.

Der Vorstand kann der Generalversammlung Delegierte zur späteren Wahl in den Vorstand vorschlagen.

§ 23 Mit den Delegierten steht der Vorstand nach Bedarf in Kontakt und trifft sich mit ihnen einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung zwecks Planung, Aussprache und Erledigung von Pendenzen.

§ 24 Der Präsident steht dem Verein vor, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt die Verhandlungen.

Er wahrt und vertritt die Interessen von RevierJagd Solothurn und der Solothurner Jägerschaft gegenüber Behörden, Politikern, Verwaltungsstellen und Verbänden.

Bei Abstimmungen der Generalversammlung und des Vorstandes zählt im Falle einer Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Stellvertretung des Präsidenten wird durch den Vorstand geregelt.

§ 25 Der Sekretär orientiert und informiert nach innen und aussen.

Er protokolliert die Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und verfasst die rechtsverbindlichen Schriftstücke.

## **Finanzen**

§ 26 RevierJagd Solothurn finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Jahresbeiträgen von Kollektiv- und Einzelmitgliedern
- b) Zuwendungen
- c) anderen Einnahmen

§ 27 Zwei von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Vereinsrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Überprüfung vor. Ebenso einer Prüfung zu unterziehen sind allfällige Vermögensanlagen.

## Information

- § 28 Offizielles Informationsmittel von RevierJagd Solothurn ist das Publikationsorgan von RevierJagd Schweiz. Ergänzend dazu kann für interne Informationsbedürfnisse ein vereinseigenes Mitteilungsblatt herausgegeben werden.
- § 29 Der Vorstand stellt den regelmässigen Informationsaustausch mit Politikern, Regierung, Verwaltung und interessenverwandten Organisationen sicher.
- § 30 Ein Vertreter der Jagdverwaltung wird bei Bedarf in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## Schlussbestimmungen

- § 31 Änderungen der Statuten werden vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet. Eine Änderung der Statuten können ausserdem ein Fünftel der Mitglieder oder 12 Jagdgesellschaften oder 2 regionale Jägervereinigungen/Hegeringen dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung beantragen. Jede Änderung der Statuten muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 32 Eine Auflösung von RevierJagd Solothurn kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung hat gleichzeitig, mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.
- § 33 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. April 2006 in Neuendorf genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. April 2000.

## RevierJagd Solothurn

Präsident



Franz Misteli

Sekretär



Urs Liniger